

Pressemitteilung 10. Juni 2024

VCD und "gesund unterwegs" fordern nach dem Urteilsspruch: Parkende Autos runter vom Gehweg!

Auch wenn es vielen Autofahrenden wie ihr Gewohnheitsrecht erscheint: Aufgesetzt parkende Autos haben auf Gehwegen nichts verloren. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht nun letztinstanzlich bestätigt. Geklagt hatte eine Bürgerinitiative gegen die Stadt Bremen. Der Kreisverband Ostwestfalen-Lippe des ökologischen Verkehrsclubs VCD sowie die Bielefelder Initiative „gesund unterwegs“ begrüßen das klare Urteil und erwarten eine Signalwirkung. Alle Verkehrsteilnehmenden müssen sicher von A nach B kommen können. Parkende Autos, die den Gehweg verengen, sind für Menschen mit Kindern, mit Rollatoren oder Rollstühlen eine schwerwiegende Einschränkung.

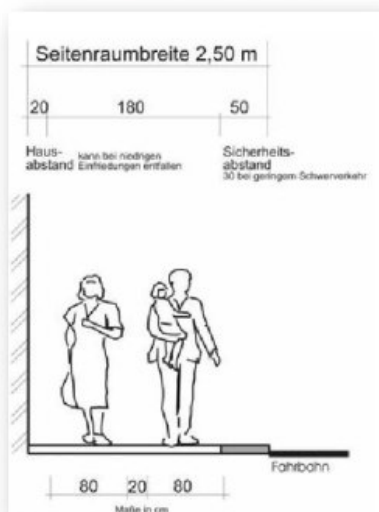
Günter Hölling von der Initiative „gesund unterwegs“, die sich für einen gesundheitsförderlichen Fußverkehr in Bielefeld einsetzt: „Dies ist ein deutliches Signal zum Schutz des Fußverkehrs. Die Stadt Bielefeld müsste das Gehwegparken unterbinden; das gilt auch auf markierten Parkflächen, wenn die nutzbare Mindestbreite des Gehwegs geringer als 1,8 m ist.“

Bernd Küffner (VCD OWL): „Nicht nur in Bremen, auch bei uns ist das Gehwegparken ein häufiges Phänomen, insbesondere in den innenstadtnahen Wohngebieten. Deswegen fordert der VCD, die Straßenverkehrsordnung ab sofort durchzusetzen. Bislang wurde jahrzehntelang weggeschaut - der Fußverkehr hatte das Nachsehen.“ Die Zahl der Pkw habe in den letzten Jahren immer weiter zugenommen; zudem seien die Autos größer, breiter und schwerer geworden. Dies gehe ohnehin zu Lasten der Allgemeinheit, daher sollte das Parken in unseren Städten derart geregelt werden, dass der Fussverkehr genügend Bewegungsfreiheit hat.

Zum Hintergrund: Die Entscheidung des BVerwG finden Sie [hier](#).

Die Straßenverkehrsordnung verbietet das Gehwegparken eindeutig: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern ggf. mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt“ (§42 StVO, Zeichen 315 Parken auf Gehwegen). Das ist eine Mindest- Gehwegbreite von 1,80m.

Gehwegbreite: 2,50 m, Nutzbare Mindestbreite: 1,80 m



Gemäß EFA (Empfehlungen für Fußgängeranlagen) und RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen)

Im Grundsatz mind. 1,80 m,
- benötigt für:

- **Rollstuhl** (Begegnung),
- **Rollator** mit Begleitung,
- **Sehbehinderung** (mit Hund),
- **Senioren** mit Gehunsicherheit,
- **Kinderwagen** (Begegnung),
- **Radfahrende Kinder** bis 8 Jahre



Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Anlage 2, lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen 2.II

...genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von
Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder
Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt,
...

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Anhänge: Beispiele aus Bielefeld

Mit freundlichem Gruß

Günter Hölling
Initiative "gesund unterwegs"
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Breite Str. 8, 33602 Bielefeld
E-Mail: gl-bielefeld@gesundheits.de

Bernd Küffner
VCD Verkehrsclub Deutschland
Kreisverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
August-Bebel-Straße 16 (Umweltzentrum),
33602 Bielefeld, Tel. 0521/6 39 61
E-Mail: owl-buero@vcd.org
Internet: www.vcd.org/owl

